

STADT IPHOFEN

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Satzung wird aufgrund von Art. 28 BayFwG erlassen.

Inkrafttreten: 16.07.1999

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2002
2. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2009

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Iphofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 - a) Einsätze
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder FehllarmenEinsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 - c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / SchlauchDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze (z.B. Maschinenring) erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Iphofen vom 25.01.1989 außer Kraft.

Iphofen, 07.07.1999

Mend
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung

Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 - 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,50 €
c) Einsatzleitwagen ELW	2,00 €
d) Mehrzweckfahrzeug	3,00 €
e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,00 €
f) Tanklöschfahrzeug TLF 16	6,00 €
g) Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	6,00 €
h) Schlauchwagen SW 2000	6,00 €
i) Drehleiter DLK 12-9	11,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Kosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für das

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	75,00 €
c) Einsatzleitwagen ELW	13,00 €
d) Mehrzweckfahrzeug	26,00 €
e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,00 €
f) Tanklöschfahrzeug TLF 16	80,00 €
g) Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	80,00 €
h) Schlauchwagen SW 2000	75,00 €
i) Drehleiter DLK 12-9	148,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört - keine Berechnung nach Nr. 2 - werden Arbeitsstunden- kosten berechnet.

Für die Betriebsstunden eines Gerätes werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten wie folgt erhoben:

a) Tragkraftspritze TS 8/8 je Betriebsstunde	53,00 €
b) Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	30,00 €
c) Notstromaggregat	26,00 €
d) Scheinwerfer und Zubehör	20,00 €
e) Spreiz- und Schneidgerät / Rettungszylinder	40,00 €
f) Motorsäge oder Trennschleifer je	20,00 €
g) Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
h) Tauchpumpe	16,00 €
i) Mehrzwecksauger	20,00 €

Der Einsatz folgender Geräte wird bei Verwendung in Pauschalen abgegolten:

j) Einsatz der Wärmebildkamera	51,00 €
k) Einsatz des Gasspürgeräts	25,00 €
l) pro Hebekissen	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt der Stundensatz **20,00 €**

Für den Einsatzleiter (Kommandant, Gruppenführer) beträgt der Stundensatz **25,00 €**

Entstehen der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), durch Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG höhere Personalkosten, werden diese zusätzlich verrechnet.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde bis zu **11,40 €** berechnet.

Bei Sicherheitswachen wird abweichend von Abs. 1 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

5. Sonstige Gebühren

- a) Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch weitere anfallende Kosten erhoben, wie z.B. die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel.
- b) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
- c) Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatbekleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.
- d) Pauschale Gebühren fallen in folgenden Fällen an:
 - Öffnen von Haus- und Wohnungstüren ohne akute Gefahr **50,00 €**
 - Mutwilliger Alarm **300,00 €**
 - Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen (je 3 Fehlalarme im Jahr sind kostenfrei außer bei Verschulden Dritter) **200,00 €**

6. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Folgende Leistungen der Schlauchwerkstatt werden in Pauschalen abgegolten:
Reinigen und Prüfen von Druckschläuchen

- a) je C-Schlauch **8,00 €**
- b) je B-Schlauch **10,00 €**